

Information zur Umsetzung der NMS an Pflichtschulstandorten

29. November 2012 - Steuergruppe NMS

Die vorliegende Information ist auf Basis der bestehenden Gesetze erstellt worden und bietet eine leicht lesbare Zusammenfassung, erstellt durch die Steuergruppe der NMS in Wien. Im Zweifelsfall ist immer auf die jeweilige Formulierung im Bundesgesetzblatt zurückzugreifen.

1. Leistungsbeurteilung

➤ In der 5. und 6. Schulstufe:

In der 5. und 6. Schulstufe ist **keine Differenzierung in vertiefte und grundlegende Allgemeinbildung** zu treffen, weder in den Lernsettings, noch in der Beurteilung. Schularbeiten und andere Leistungen sind ausschließlich mit einem 5-stufigen Notensystem ohne Unterscheidung von Leistungsgruppen oder ähnlichen Bezeichnungen zu beurteilen. Das betrifft sowohl **Zeugnisse, Schulnachrichten** wie auch **Leistungsfeststellungen**.

Die Notenskala von „**Sehr gut**“ bis „**Nicht genügend**“ deckt in der 5. und 6. Schulstufe die **gesamte Leistungsbreite** der grundlegenden und vertieften Allgemeinbildung ab.

➤ In der 7. und 8. Schulstufe:

Hingegen ist auf der 7. und 8. Schulstufe ausschließlich für die Leistungsbeurteilung ein 7-stufiges Notensystem vorgesehen. Das heißt, dass **im Unterricht nicht** zwischen „vertieft“ und „grundlegend“ unterschieden wird.

Nur bei der Beurteilung in den differenzierten Pflichtgegenständen ist zwischen „grundlegender“ und „vertiefter Allgemeinbildung“ zu unterscheiden. Das betrifft sowohl Zeugnisse, Schulnachrichten wie auch Leistungsfeststellungen. Eine negative Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung gibt es auf der 7. und 8. Schulstufe nicht, da in diesem Fall die Schülerin/der Schüler entsprechend der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt wird. (dh. Note: 3, 4 oder 5; grundlegende Allgemeinbildung) (vgl. LBVO § 14a)

Vertiefte Allgemeinbildung: „Sehr gut“ bis „Genügend“

Grundlegende Allgemeinbildung: „Befriedigend“ bis „Nicht Genügend“

Zur Veranschaulichung der Notenskalen:

5.-6. Schulstufe (s. LBVO)	7.-8. Schulstufe
1 grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung	1 vertiefte Allgemeinbildung
2 grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung	2 vertiefte Allgemeinbildung
3 grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung	3 vertiefte Allgemeinbildung
4 grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung	4 vertiefte Allgemeinbildung
5 grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung	3 grundlegende Allgemeinbildung
	4 grundlegende Allgemeinbildung
	5 grundlegende Allgemeinbildung

➤ „Grundlegende“ und „vertiefte Allgemeinbildung“

Die geänderte Beurteilung bezieht sich ausschließlich auf die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache – somit ist neu, dass es ausschließlich in der siebten und achten Schulstufe eine differenzierte Beurteilung gibt. In keinem Fall ermöglicht jedoch die neue Form der Leistungsbeurteilung eine starre Einteilung in zwei Gruppen. Grundsätzlich müssen die Schülerinnen und Schüler bei allen Leistungsüberprüfungen die Möglichkeit haben, alle Aufgaben bearbeiten zu können.

➤ Beurteilung bei Leistungsfeststellungen

Die gesetzlich geregelten Leistungsfeststellungen, wie zum Beispiel Schularbeiten, haben ab der 7. Schulstufe die Beurteilung (Beurteilungsstufen „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“) nach den Anforderungen der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung auszuweisen. Die Beurteilung im Rahmen der vertieften Allgemeinbildung kann nicht schlechter als „Genügend“ sein und setzt voraus, dass die Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung mindestens mit „Gut“ zu beurteilen sind, andernfalls hat lediglich eine Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu erfolgen (vgl. SchUG §18 Abs. 2 (2a)).

Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung neben der Note schriftlich vermerkt werden muss, ob diese der vertieften oder der grundlegenden Allgemeinbildung entspricht. (Bsp. Note: Sehr gut, vertiefte Allgemeinbildung oder: Befriedigend, grundlegende Allgemeinbildung; etc.)

2. Berechtigungen und Übertritte

➤ für die 1. und 2. Klasse bzw. vor der 7. Schulstufe:

Nach SchOG § 40 Abs. (2a) sind die Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule berechtigt, bei erfolgreichem Abschluss der 1. und 2. Klasse zu Beginn des folgenden Schuljahres in die jeweils nächsthöhere Klasse einer AHS überzutreten, sofern das Jahreszeugnis in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ein „Sehr gut“ oder ein „Gut“ aufweist; andernfalls ist im betreffenden Gegenstand eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

*SchOG § 40: „(2a) Schüler der Neuen Mittelschule sind berechtigt, bei erfolgreichem Abschluss der 1., 2. und 3. Klasse unter den folgenden Voraussetzungen zu Beginn des folgenden Schuljahres in die jeweils nächsthöhere Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule überzutreten:
1. Nach erfolgreichem Abschluss der 1. und 2. Klasse, sofern das Jahreszeugnis in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache ein „Sehr gut“ oder ein „Gut“ aufweist. Aufnahmebewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.*

➤ Übertritte der Schülerin/ des Schülers aus der AHS-Unterstufe in die NMS

Mit einer **negativen Beurteilung in der AHS gibt es kein Aufsteigen** in die nächsthöhere Klasse der NMS. Schüler/innen der AHS, die in einem oder zwei Gegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt sind, sind berechtigt, eine Wiederholungsprüfung abzulegen, wobei gemäß § 23 Abs. 3 SchUG die Wiederholungsprüfung auch an der NMS abgelegt werden darf. Ansonsten müssen sie auch in der NMS die Klasse wiederholen (§ 29 (2) und (3) SchUG).

➤ **Berechtigungen am Ende der 8. Schulstufe**

Die Übertrittsmöglichkeiten werden an Berechtigungen festgemacht, die sich im Wesentlichen aus den Noten ableiten:

- **Übertritt in eine höhere Schule:**

Bei **Beurteilung aller differenzierten Gegenstände in der Vertiefung oder bei nur einem grundlegend beurteilten Gegenstand mit Beschluss der Klassenkonferenz**: Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule (AHS/BHS/BAKIP & BASOP).

- **Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere Schule:**

Bei Beurteilung aller differenzierten Gegenstände im grundlegenden Bereich mit der Beurteilung „Befriedigend“ oder bei nur einem mit „Genügend“ grundlegend beurteilten Gegenstand mit Beschluss der Klassenkonferenz: Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere Schule.

Wird die Berechtigung zum Besuch einer **mindestens dreijährigen mittleren oder einer höheren** Schule nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit, **eine Aufnahmeprüfung** abzulegen.

Die gesetzlichen Regelungen bezüglich des **Besuchs der PTS bzw. der Wiederholung der letzten Schulstufe** bleiben in Kraft. (gemäß §§ 18 und 19 Schulpflichtgesetz).

Die Bildungswegentscheidung wird ab der 7.Schulstufe durch **Beratungsgespräche** mit SchülerInnen und Eltern begleitet. (NMS-Richtlinien Stand 03.09.2012)

3. Ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung –edL

Eine ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung ist für den Schüler/ die Schülerin (Auflistung von Stärken, Potentialen, Talenten, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen) im Laufe des Schuljahres zu erstellen und dem Zeugnis beizulegen (nach SCHUG 22 – 1a). Auf gezielte Nachfrage ist diese auch der Schulschicht im jeweiligen Entwicklungszustand beizulegen.

Bei der Formulierung ist darauf zu achten, dass diese von den SchülerInnen auch weitergegeben und öffentlich gemacht werden können.

Die ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung –„edL“- muss/soll eine entsprechende Form haben. Dies ist in Wien in Form der Europassmappe (bzw. in Form der einzelnen Kompetenzbeschreibung - Checklisten) gegeben.

Für die NMS/WMS in Wien bedeutet dies, dass die Beschreibung der erworbenen Schlüsselkompetenzen nach europäischen Referenzrahmen beigelegt werden.

Bereits erfolgreich eingesetzte ergänzende kompetenzbezogene Rückmeldungen können nach Rücksprache mit dem Stadtschulrat Abteilung APS weiterhin verwendet werden.

4. Kinder-Eltern-LehrerInnengespräche - KEL

KEL-Gespräch:

Über den aktuellen Stand der Leistungen sind die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte regelmäßig zu informieren –beispielsweise durch Kinder-Eltern-LehrerInnen-Gespräche:

(vgl. Leistungsbeurteilungsverordnung 3. Abschnitt, Leistungsbeurteilung §11; NMS-Umsetzungspaket S3, §11 Abs. 3b)

„(3b) An der Neuen Mittelschule sind darüber hinaus regelmäßige Gespräche zwischen Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler vorzusehen, in denen die Leistungsstärken und der Leistungsstand des Schülers, auf der 7. und 8. Schulstufe insbesondere auch in Hinblick auf das Bildungsziel der vertieften Allgemeinbildung, gemeinsam zu erörtern sind. Wenn die Leistungen eines Schülers in der 7. und 8. Schulstufe in der Vertiefung eines differenzierten Pflichtgegenstandes in dem Ausmaß nachlassen, dass er am Ende des Jahres nur mehr nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu beurteilen wäre, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch über die Fördermöglichkeiten im Sinne des § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes zu geben.“

Dazu der Verweis auf SCHUG § 19 (1a): „An der Neuen Mittelschule sind darüber hinaus regelmäßige Gespräche zwischen Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler vorzusehen, in denen die Leistungsstärken und der Leistungsstand des Schülers, auf der 7. und 8. Schulstufe insbesondere auch in Hinblick auf das Bildungsziel der vertieften Allgemeinbildung, gemeinsam zu erörtern sind.“

Die genannten Regelungen gelten für alle NMS-Klassen an Pflichtschulstandorten ab dem Schuljahr 2012/13.

Zusammengestellt von der Steuergruppe NMS:

BSI Dr. Rupert Corazza
BSI Martin Kirchmayer
BSI Mag. Ulrike Mangl
BSI Manfred Zolles
Päd.Referentin Ulrike Doppler-Ebner
Mag. Michaela Ehgartner-Smolka